29. APRIL 2021

BEGRÜNDUNG

ZUR

1. ÄNDERUNG DES

BEBAUUNGSPLANES NR. 100

DER GEMEINDE GRÖMITZ

FÜR EIN GEBIET ZWISCHEN BLANKWASSERWEG UND LANDESSCHUTZDEICH MIT EINER NORDÖSTLICHEN BEGRENZUNG IN HÖHE DES LENSTER WEGES UND EINER WESTLICHEN BEGRENZUNG IN HÖHE DER VERLÄNDERUNG DES WOCHENENDHAUSGEBIETES AM SCHÄFERWEG

VERFAHRENSSTAND:

- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ■ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ☐ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- ☐ EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- ■ BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU, TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
INFO@PLOH.DE WWW.PLOH.DE

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	**Vorbemerkungen**	**3**
2	**Bestandsaufnahme**	**6**
3	**Begründung der Planinhalte**	**7**
3.1	Flächenzusammenstellung	7
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	8
3.3	Auswirkungen der Planung	8
3.4	Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	10
3.5	Verkehr	10
3.6	Grünplanung	11
4	**Ver- und Entsorgung**	**12**
4.1	Stromversorgung	13
4.2	Gasversorgung	13
4.3	Wasserver-/ und –entsorgung	13
4.4	Müllentsorgung	13
4.5	Löschwasserversorgung	14
5	**Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**	**14**
5.1	Einleitung	14
5.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	22
5.3	Zusätzliche Angaben	42
6	**Hinweise**	**43**
6.1	Bodenschutz	43
6.2	Archäologie	43
6.3	Hochwasserschutz	44
6.4	Schifffahrt	47
7	**Bodenordnende und sonstige Maßnahmen**	**48**
8	**Kosten**	**48**
9	**Billigung der Begründung**	**48**

A N L A G E N

Anlage 1: *„Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zum Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Grömitz“, BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel, 24.06.2015*

B E G R Ü N D U N G

zur **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100** der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen Blankwasserweg und Landesschutzdeich mit einer nordöstlichen Begrenzung in Höhe des Lenster Weges und einer westlichen Begrenzung in Höhe der Verlängerung des Wochenendhausgebietes am Schäferweg.

1 Vorbemerkungen

Planungserfordernis / Planungsziele

Um den gesamten Lensterstrand an die heutigen und zukünftigen Bedürfnisse eines Tourismusstandortes anzupassen, wurde seinerzeit ein Entwicklungskonzept erarbeitet. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 wurden bereits die ersten Maßnahmen zur Modernisierung am Tourismusstandort Lensterstrand eingeleitet.

Um nun auch den westlich angrenzenden Bereich des Bebauungsplanes Nr. 100 entsprechend dem Entwicklungskonzept zu modernisieren, ist eine Anpassung des Planungsrechts notwendig. Dazu erfolgt die Aufstellung der 1. Änderung, welche sich auf die Flächen binnendeichs konzentriert. Schwerpunkte bilden hier vor allem:

- ein neues WC-Gebäude mit Kiosk und Wassersportzentrum (Surfschule)
- ein Baufenster für zukünftige touristische Nutzungen (gesundheitliche / sportliche Zwecke, Gastronomie etc.)
- Bootslagerplätze
- die Absicherung eines vorhandenen Parkplatzes.

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die o.g. Modernisierung des Tourismusschwerpunktes Lensterstrand zu schaffen. Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Grömitz hat bereits am 10.11.2009 erstmalig die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 beschlossen.

Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2018 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet innerhalb eines *Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung.* In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebotes beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben.

Zusätzliche Kapazitäten sind denkbar, wenn die eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken. Hochwertige Standorte insbesondere in direkter Strand-, Wasser- oder Promenadenlage für die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich wird, sollen zur Stärkung des örtlichen und regionalen Tourismus hochwertigen Tourismuseinrichtungen und -angeboten vorbehalten werden. Zudem wird Grömitz als *ländlicher Zentralort* eingeordnet.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) stellt Grömitz ebenfalls als *ländlichen Zentralort* dar. Das Gemeindegebiet befindet sich innerhalb des *Ordnungsraumes für Tourismus und Erholung*. Südlich des Blankwasserweges weist der Regionalplan ein *Vorranggebiet für den Naturschutz* aus. Der Regionalplan führt dazu folgendes aus: *„Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich derjenigen, die mit dem Schutzziel hier nicht vereinbar sind."* Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II 2003 verweist in seiner Karte 1 auf die Sicherung des vorhandenen Biotops zwischen dem Blankwasserweg und der Ostsee.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz von 1999 stellt das Plangebiet als Grünfläche mit deichschutz-, erholungs- und freizeittypischen Zweckbestimmungen dar.

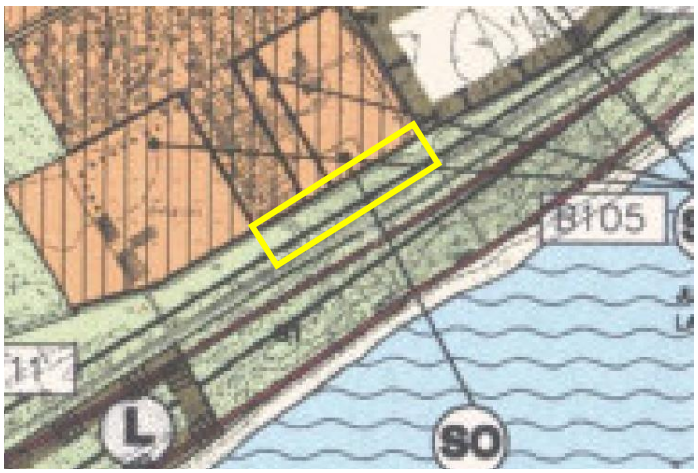


Abb.: Ausschnitt FNP der Gemeinde Grömitz, 1999

Der Landschaftsplan der Gemeinde Grömitz stellt das Plangebiet als Grünfläche „Spielplatz" dar.

Das Plangebiet grenzt im Süden an das FFH-Gebiet „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen 1832-329" mit dem übergreifenden Schutzziel „Erhaltung zusammenhängender und relativ großräumiger Komplexe der Dünentypen der Ostseeküste, einer vielfältigen Strandwall- und Dünenlandschaft in Verbindung mit Dünentälern und Spülsäumen und der

vorgelagerten Flachwasserbereiche. Für die Lebensraumtypen 1210, 2130* und 2150* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, insbesondere des Küstenschutzes, wiederhergestellt werden“. Gleichzeitig ist dieser Bereich als EU-Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien 1633-491“ geschützt. Hier stellt sich das übergreifende Ziel wie folgt dar: „Im Bereich des Lenster Strandes geht es um den Erhalt eines der bedeutendsten Zwergseeschwalben-Vorkommen in Schleswig-Holstein.“



Abb.: Ausschnitt Schutzgebiete NATURA 2000, Quelle: https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de

Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 100 der Gemeinde Grömitz aus dem Jahr 2006. Dieser setzt für den überwiegenden Teil des Plangebietes eine öffentliche Grünfläche „Dauergrünland“ fest. Im westlichen Bereich wird das derzeitige WC-Gebäude über ein Baufenster mit einer Grundflächenzahl von 90 m² abgesichert. Zudem wird der nördlich davon vorhandene Knick festgesetzt. Darüber hinaus werden die Verkehrsflächen, Parkplatzflächen und Deichflächen als solche ausgewiesen.

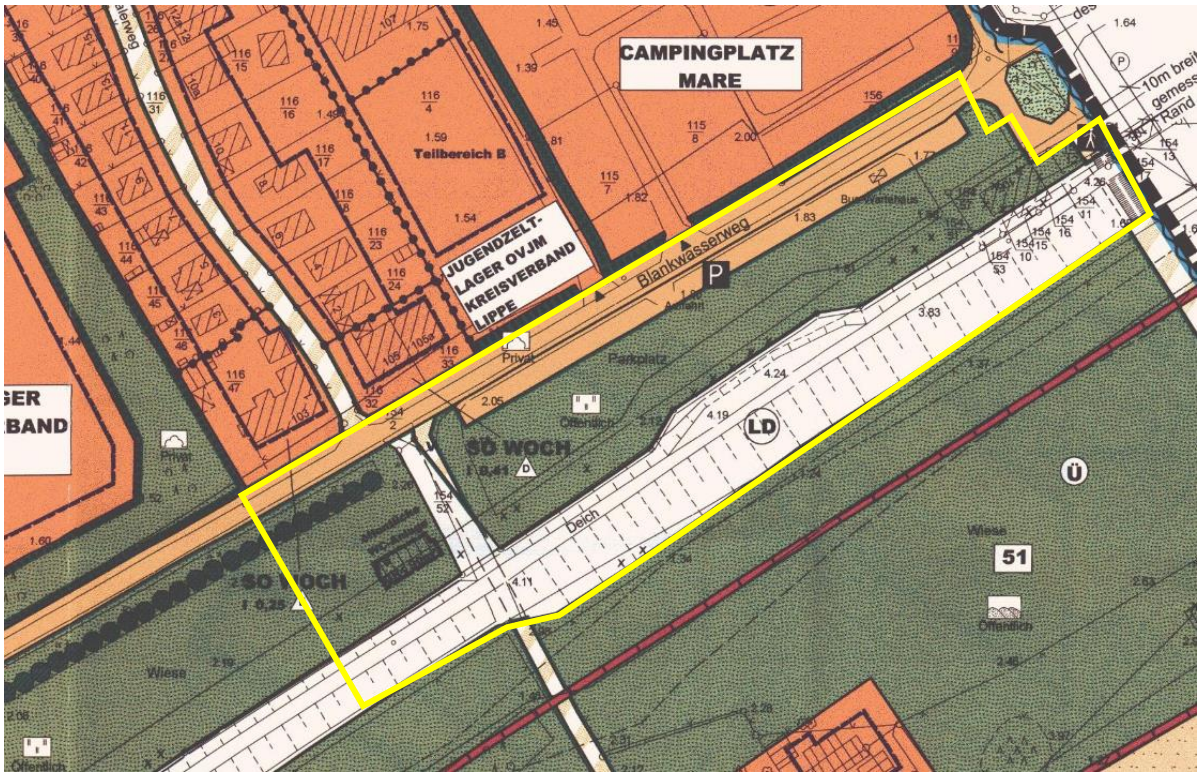


Abb.: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 100 der Gemeinde Grömitz, 2006

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet umfasst einen Teilabschnitt des westlichen Bereiches am Lensterstrand. Im Norden bildet der Blankwasserweg die Begrenzung und im Süden stellt der vorhandene Deich den Abschluss dar. Dazwischen wird der Strandzugang in der Verlängerung des Schäferweges mit den beidseitig anschließenden Flächen binnendeichs überplant. Der größere östliche Abschnitt zwischen Strandzugang und Lenster Weg wird bereits heute als Wohnmobilparkplatz genutzt.

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes besteht ein Kiosk / Bistrogebäude, welches derzeit noch betrieben wird und über Außenterrassen in südliche Richtung verfügt. Das eingeschossige Gebäude grenzt dabei direkt an den Deichfuß. In dem Teilbereich westlich des

Strandzugangs besteht eine weitere hochbauliche Anlage, welche sich als Sanitärgebäude darstellt. Das Gebäude grenzt dabei ebenfalls nach an den Deichfuß. Der Teilbereich wird nach Norden durch einen vorhandenen Knick zum Blankwasserweg hin abgeschirmt.

Eine Biotopkartierung durch einen Biologen aus dem Jahr 2017 hat den Abschnitt westlich des Strandzugangs als Mesophiles Grünland trockener Standorte kartiert. Die übrigen Bereiche wurden als Siedlungsbiotope und der Abschnitt zwischen Wohnmobilparkplatz und Deichfuß als Borstgrasrasen trockener Standorte kartiert.

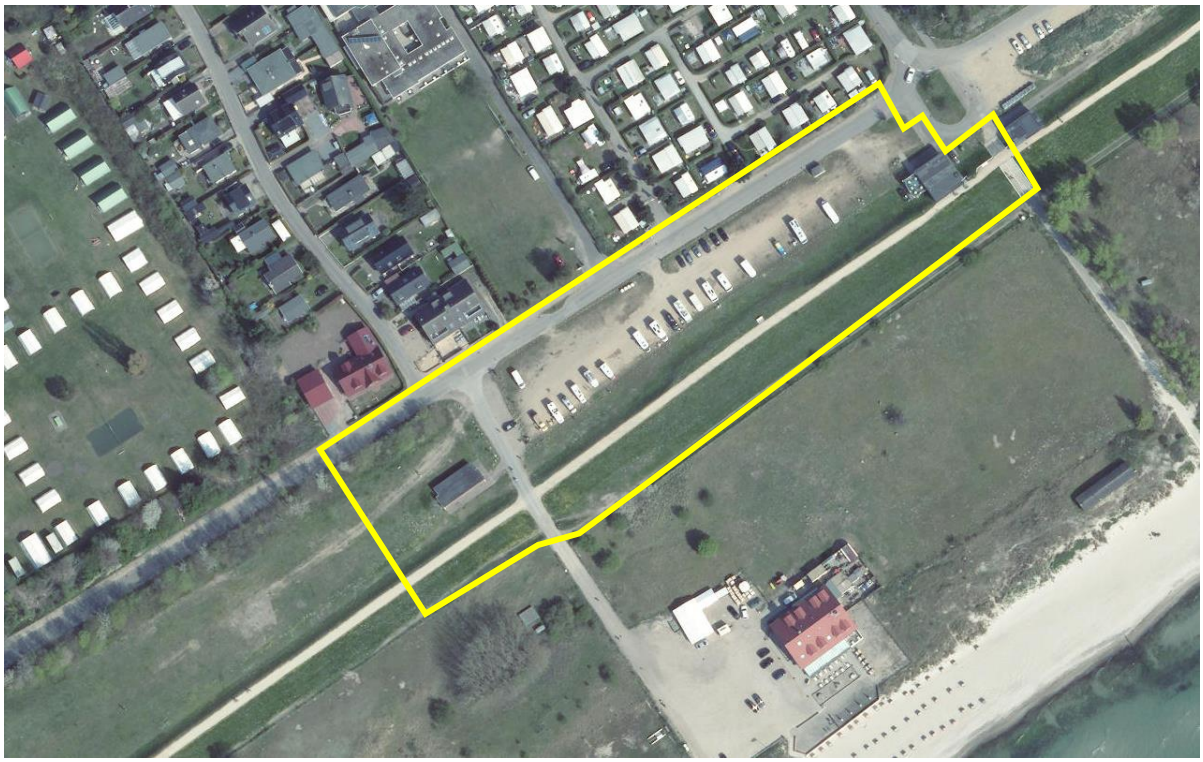


Abb.: Digitaler Atlas Nord

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

SO 1 Strandversorgung	ca. 820 m²
SO 2 Strandversorgung	ca. 1.240 m²
Verkehrsflächen	ca. 1.790 m²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	ca. 2.200 m²
Grünflächen	ca. 2.340 m²

Deichflächen	ca. 4.740 m²
Gesamt:	**ca. 13.130 m²**
	1,3 ha

3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung des Tourismusschwerpunktes Lensterstrand zu schaffen. Um den gesamten Lensterstrand an die heutigen und zukünftigen Bedürfnisse eines Tourismusstandortes anzupassen, wurde seinerzeit ein Entwicklungskonzept erarbeitet. Um nun auch den westlich angrenzenden Bereich des Bebauungsplanes Nr. 100 entsprechend dem Entwicklungskonzept zu modernisieren, ist eine Anpassung des Planungsrechts notwendig. Dazu erfolgt die Aufstellung der 1. Änderung, welche sich auf die Flächen binnendeichs konzentriert. Schwerpunkte bilden hier vor allem:

- ein neues WC-Gebäude mit Kiosk und Wassersportzentrum (Surfschule)
- ein Baufenster für zukünftige touristische Nutzungen (gesundheitliche / sportliche Zwecke, Gastronomie etc.)
- Bootslagerplätze
- die Absicherung eines vorhandenen Parkplatzes.

Die Unterbringung dieser Nutzungen sollen und können nur im sachlich-räumlichen Zusammenhang zu einem Strandzugang am Lensterstrand liegen. Gerade das neue Sanitärgebäude soll im Nahbereich des alten Gebäudes entstehen. Bei dem neuen Standort wurde vor allem auf ausreichend Abstand zum vorhandenen Knick wie auch vorhandenen Deich geachtet. Wesentlich alternative Standorte ergeben sich durch diese Rahmenbedingungen nicht. Auch die Bootslagerplätze und weitere neue touristische Nutzung müssen in Zuordnung zum Strand liegen, um eine moderne zukunftsfähige Entwicklung in diesem Bereich zu ermöglichen.

3.3 Auswirkungen der Planung

Mit der Planung sind durch die Inanspruchnahme der im Ursprungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzten Bereiche (Binnendeiches) Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft verbunden. Die negativen Auswirkungen auf Belange von Natur und Landschaft sind auch vor dem Hintergrund der geplanten Deichverstärkung im Plangebiet zu betrachten.

Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt. Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden kann damit sichergestellt werden.

Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Der erforderliche Ausgleich wird auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht. Negative Auswirkungen werden damit nicht verbleiben. Insoweit wird das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet.

Im Rahmen der angefertigten FFH-Verträglichkeitsprüfung *(Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zum Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Grömitz", BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel, 24.06.2015)* wurden die Auswirkungen auf die angrenzenden NATURA-2000-Gebiete untersucht und bewertet. Im Ergebnis sind bau- und anlagenbedingte Wirkungen weitgehend auf den Vorhabensbereich beschränkt und haben damit keine / unerhebliche Auswirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet. Die vorliegende Vorprüfung hat ergeben, dass auch für die Betriebsphase keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowohl für das FFH- als auch für das Vogelschutzgebiet zu erwarten sind.

Beim Plangebiet selbst handelt es sich um einen intensiv touristisch genutzten Bereich am Lensterstrand. Eine Biotopkartierung durch einen Biologen aus dem Jahr 2017 hat den Abschnitt westlich des Strandzugangs als Mesophiles Grünland trockener Standorte kartiert. Die Wertgrünlandflächen werden verloren gehen. Die übrigen Bereiche wurden als Siedlungsbiotope und der Abschnitt zwischen Wohnmobilparkplatz und Deichfuß als Borstgrasrasen trockener Standorte kartiert. Erhebliche Auswirkungen auf den Artenschutz oder eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG und damit verbunden unüberwindliche Hindernisse sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

Aufgrund der geringfügigen Bebauung und der Lage im Ortsgefüge von Lensterstrand wird mit dieser Bauleitplanung eine Auswirkung auf den Klimawandel nicht angenommen. Auf konkrete Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG) und zugehörige Regelwerke verzichtet. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung; ein konkretes Zeitfenster zur Umsetzung besteht nicht. Von daher ist zu befürchten, dass im Bebauungsplan getroffene Festsetzungen ggf. in einigen Jahren nicht mehr den inzwischen fortgeschrittenen technischen Entwicklungen entsprechen. Solaranlagen sind zulässig.

3.4 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.4.1 Art der baulichen Nutzung

Zwischen dem Blankwasserweg und dem Deich werden zwei Sondergebiete, die der Erholung dienen nach § 10 BauNVO festgesetzt. Die Zweckbestimmung entspricht der geplanten Nutzungen (WC-Gebäude mit Kiosk und Wassersportzentrum, andere touristische Nutzungen und Bootslagerplätze). Zusammengefasst sind das Nutzungen die der touristischen (Strand-) Versorgung entsprechen. Für das jeweilige Sondergebiet werden differenzierte Zulässigkeitskataloge definiert.

3.4.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die beiden Sondergebiete werden differenzierte Grundflächen festgesetzt. Diese orientieren sich an den geplanten Nutzungen (Ersatz für entfallendes WC-Gebäude und Kiosk im Bereich des Deichfußes). Zudem werden für die geplanten Gebäude auch die maximalen Höhen über Normalhöhennull und die Anzahl der Vollgeschosse festgelegt. Damit einher geht auch eine Überschreitung der Grundflächen für die Anlagen nach § 19 Abs.4 BauNVO und gastronomisch genutzte Außenterrassen.

3.4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Für die Sondergebiete wird eine offene Bauweise festgesetzt und jeweils ein einzelnes Baufenster ausgewiesen. Das Baufenster im SO 1 hält zudem 5 m Abstand zum nördlich befindlichen Knick. Analog zur Festsetzung zur Überschreitung der Grundflächen für Außenterrassen sind diese auch außerhalb der Baufenster zulässig.

3.5 Verkehr

3.5.1 Erschließung

Es ergeben sich keine Änderungen im Bereich der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes. Die beiden Strandzugänge in Höhe des Blankwasserweges Nr. 101 und in Verlängerung des Schäferweges bleiben in ihrer jetzigen Ausgestaltung erhalten. Die Gemeinde Grömitz ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

3.5.2 Stellplätze / Parkplätze

Der private ruhende Verkehr ist auf dem jeweiligen Baugrundstück unterzubringen. Im Rahmen des Bauantrags ist ein entsprechender Nachweis zu führen. Die derzeit schon als Parkplatz genutzte Fläche im nördlichen Plangebiet wird mit der 1. Änderung auch als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung abgesichert.

3.6 Grünplanung

Zwischen Blankwasserweg und dem SO Strandversorgung 1 besteht ein Knick, der erhalten wird und mit einem entsprechenden Knickschutzstreifen festgesetzt wird. Die verbleibenden Flächen am Deich und am Blankwasserweg werden weiterhin als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt.

3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf den Umweltbericht (Ziffer 5 dieser Begründung) verwiesen. Es werden Ausgleichsfläche erforderlich. Diese werden extern nachgewiesen. Der Ausgleich wird damit vollständig erbracht.

3.6.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Die Zugriffsverbote werden im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht zerstört oder so beschädigt, dass die ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllt werden. In den umgebenden Gehölzbeständen sind Ausweichquartiere möglich. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.

Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude oder Bäume, die als Sommerquartiere für Fledermäuse dienen könnten. Für Amphibien stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum dar. Die Haselmaus weist eine strenge Bindung an Gehölzstrukturen wie Wälder, Knicks, Hecken, Gebüsche auf. Der im Plangebiet vorhandene Knick wird nicht verändert oder beeinträchtigt. Das Eintreten des Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit weiterer Arten des Anhangs IV ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes und fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Im Rahmen der angefertigten FFH-Verträglichkeitsprüfung *(Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zum Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Grömitz", BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel, 24.06.2015)* wurden die Auswirkungen auf die angrenzenden NATURA-2000-Gebiete untersucht und bewertet. Im Ergebnis sind bau- und anlagenbedingte Wirkungen weitgehend auf den Vorhabensbereich beschränkt und haben damit keine / unerhebliche Auswirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet. Die vorliegende Vorprüfung hat ergeben, dass auch für die Betriebsphase keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowohl für das FFH- als auch für das Vogelschutzgebiet zu erwarten sind.

Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Grundsätzlich sollte § 39 BNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 1. März bis 30. September unterlassen werden.

4 Ver- und Entsorgung

In dem Gebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel und ggf. kann es zu Konflikten mit diesen Anlagen kommen. Zurzeit sind keine Bauvorhaben in dem angegebenen Bereich vorgesehen. Die Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, Fundamente, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind vor der Bauausführung

abzustimmen. Durch das Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabeln, wird von der ZVO GmbH vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z B. bei Baumstandorten, sind abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt.

4.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger.

Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma separat eine aktualisierte Leitungsauskunft einholen.

4.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

4.3 Wasserver-/ und –entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgt über den Zweckverband Karkbrook aus dem vorhandenen Trinkwassernetz. Die Abwasserentsorgung erfolgt ebenfalls durch den Zweckverband Karkbrook. Das im Plangebiet anfallende Abwasser kann über eine Trennkanalisation der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage in Cismar zugeleitet werden.

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des Schöpfwerks Klostersee. Derzeit versickert das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet.

4.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

Die Erschließungsstraßen oder Erschließungswege müssen bei Straßen ohne Begegnungsverkehr eine Mindestfahrbahnbreite von 3,55 m und bei Straßen mit Begegnungsverkehr eine Mindestfahrbahnbreite von 4,75 m aufweisen. Sie müssen auch bei parkenden Fahrzeugen breit und tragfähig genug, für die Durchfahrt von Müllfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 Tonnen, sein. Das Lichtraumprofil (4 m Breite x 4 m Höhe) ist dauerhaft nicht durch Bäume, Verkehrszeichen, Ampelanlagen, etc. einzuschränken. In Stichstraßen muss der Wendeplatz einen Durchmesser von mindestens 22,0 m befahrbare Fläche aufweisen. Sollte sich bei den späteren Abfall- und Wertstoffsammlungen herausstellen, dass ein Befahren der geplanten Erschließungsstraßen mit Großraum- Sammelfahrzeugen aus Sicherheitsgründen abzulehnen ist, werden die Sammlungen nur in den nächstgelegenen, ausreichend befahrbaren öffentlichen Straßen durchgeführt. Hierfür sind Stell- oder Sammelplätze zu errichten, welche abzustimmen sind.

4.5 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Grömitz wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren“ gewährleistet. Das Baugebiet wurde mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten ausgestattet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m³/h ausreichend. Bei nur 48 m³ Löschwassermenge pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m ist eine harte Bedachung erforderlich, anderenfalls sind 96 m³ pro Stunde nachzuweisen. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

5 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Folgende Gutachten liegen bereits vor und wurden bei der Umweltprüfung beachtet:

- *„Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zum Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Grömitz“, BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel, 24.06.2015*

5.1 Einleitung

5.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung des Tourismusschwerpunktes Lensterstrand zu schaffen. Die 1. Änderung, welche sich auf die Flächen binnendeichs konzentriert, hat folgende Schwerpunkte:

- ein neues WC-Gebäude mit Kiosk und Wassersportzentrum (Surfschule)
- ein Baufenster für zukünftige touristische Nutzungen (gesundheitliche / sportliche Zwecke, Gastronomie etc.)
- Bootslagerplätze.

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die o.g. Modernisierung des Tourismusschwerpunktes Lensterstrand zu schaffen. Dazu erfolgt die Ausweisung von zwei

Sondergebieten, die der Erholung dienen nach § 10 BauNVO mit einer Gesamtfläche von ca. 0,2 ha.

5.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	**Berücksichtigung in der Planung**
BauGB § 1a	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel in Bezug auf landwirtschaftl. Flächen, Waldflächen und für Wohnzwecke genutzte Flächen - § 1a, Abs. 2) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (§ 1a, Abs. 5)	Alternativenprüfung zur Nachverdichtung und Innenentwicklung, Nutzung von Brachflächen, Nachverdichtung
BNatSchG, LNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb
WasG SH:	Funktion des Wasserhaushaltes im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sichern	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Regenwasserrückhaltung, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
WHG:	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Regenwasserrückhaltung, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
LAbfWG:	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Gewährleistung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen	Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abfällen
BImSchG:	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen	Abstandsregelung
DSchG:	Bewahrung von Denkmälern	Hinweise zum Denkmalschutz

Folgende bekannte Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	**Berücksichtigung in der Planung**
Landesentwicklungsplan (LEP)	Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung	Stärkung der Erholungsfunktion
Regionalplan (REP)	Ordnungsraum für Tourismus und Erholung, Vorranggebiet für den Naturschutz	Stärkung der Erholungsfunktion, Vereinbarkeit der Planung mit dem Naturschutz
Landschaftsrahmenplan (LRP)	vorhandenes Biotop zwischen dem Blankwasserweg und der Ostsee	Berücksichtigung Biotopschutz
Landschaftsplan:	keine Ziele definiert	---
Lärmminderungsplan (LMP) oder Lärmaktionsplan	liegt nicht vor	---
Luftreinhalteplan	liegt nicht vor	---
Sonstige städtebauliche Pläne mit Umweltbezug	liegt nicht vor	---

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet innerhalb eines *Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung.* In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebotes beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind denkbar, wenn die eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken. Hochwertige Standorte insbesondere in direkter Strand-, Wasser- oder Promenadenlage für die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich wird, sollen zur Stärkung des örtlichen und regionalen Tourismus hochwertigen Tourismuseinrichtungen und -angeboten vorbehalten werden. Zudem wird Grömitz als *ländlicher Zentralort* eingeordnet.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) stellt Grömitz ebenfalls als *ländlichen Zentralort* dar. Das Gemeindegebiet befindet sich innerhalb des *Ordnungsraumes für*

Tourismus und Erholung. Südlich des Blankwasserweges weist der Regionalplan ein *Vorranggebiet für den Naturschutz* aus. Der Regionalplan führt dazu folgendes aus: *„Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich derjenigen, die mit dem Schutzziel hier nicht vereinbar sind."*

Die Planung berücksichtigt die Belange des Vorranggebietes für den Naturschutz und greift nur auf kleine bereits intensive genutzte Flächen zurück. Durch den Neubau des WC-Gebäudes bzw. der Gebäude für sonstige touristische Nutzungen werden die Belange der Erholungsnutzung gestärkt. Damit entspricht die Planung grundsätzlich den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Folgende bekannte Schutzgebiete betreffen das Plangebiet:

Gebietsart	**Abstand in m**
Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	nicht betroffen
Nationalparke, Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	nicht betroffen
Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG)	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	ca. 100 m bis zum Landschaftsschutzgebiet Grömitzer Heide (Schafweide) von 1955 südwestlich des Plangebietes
Naturparke (§27 BNatSchG)	nicht betroffen
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	nicht betroffen
Natura 2000 - Gebiete	ab Deichkrone beginnt das EU-Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien 1633-491" und FFH-Gebiet „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen 1832-329"
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG./ § 21 LNatSchG)	Innerhalb des Sondergebietes 1 befinden sich ein Knick und Wertgrünlandflächen
Wald (§ 2 LWaldG)	ca. 400 m bis zum Wald, westlich des Plangebietes
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	nicht betroffen
Denkmale oder archäologische Interessensgebiete	nicht betroffen

Der Knick innerhalb des Sondergebietes 1 wird entsprechend festgesetzt und die neu geplanten baulichen Anlagen halten ausreichend Abstand zu dem Biotop. Wertgrünlandflächen werden anteilig durch das Sondergebiet überplant und verloren. Er erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis 1:2.

Das Plangebiet grenzt im Süden an das FFH-Gebiet „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen 1832-329“ mit dem übergreifenden Schutzziel „Erhaltung zusammenhängender und relativ großräumiger Komplexe der Dünentypen der Ostseeküste, einer vielfältigen Strandwall- und Dünenlandschaft in Verbindung mit Dünentälern und Spülsäumen und der vorgelagerten Flachwasserbereiche. Für die Lebensraumtypen 1210, 2130* und 2150* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, insbesondere des Küstenschutzes, wiederhergestellt werden“. Gleichzeitig ist dieser Bereich als EU-Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien 1633-491“ geschützt. Hier stellt sich das übergreifende Ziel wie folgt dar: „Im Bereich des Lenster Strandes geht es um den Erhalt eines der bedeutendsten Zwergseeschwalben-Vorkommen in Schleswig-Holstein.“



Abb.: Ausschnitt Schutzgebiete NATURA 2000, Quelle: https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de

Im Rahmen der angefertigten FFH-Verträglichkeitsprüfung *(Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zum Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Grömitz", BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel, 24.06.2015)* wurden die Auswirkungen auf die angrenzenden NATURA-2000-Gebiete untersucht und bewertet. Im Ergebnis sind bau- und anlagenbedingte Wirkungen weitgehend auf den Vorhabensbereich beschränkt und haben damit keine / unerhebliche Auswirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet. Die vorliegende Vorprüfung hat ergeben, dass auch für die Betriebsphase keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowohl für das FFH- als auch für das Vogelschutzgebiet zu erwarten sind.

5.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden. Zudem werden gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und die Artenschutzbelange nach § 44 BNatSchG von der Planung berührt. Weiterhin werden die Funktionen des Bodens gem. § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) berührt.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Im Rahmen einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit (*„Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zum Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Grömitz", BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel, 24.06.2015*) wurde ermittelt welche der wertgebenden, nach Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten im Wirkraum anzunehmen sind.

Dabei ist zur berücksichtigen, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung noch von einem ursprünglich größeren Geltungsbereich und vielfältigeren Nutzungen ausgegangen ist. Für die nun verringerten Planungsziele lassen sich trotzdem Aussagen aus der Untersuchung heranziehen:

„Im SO Reisemobile/Strandversorgung (alt) wird die bestehende Stellplatzanlage (derzeit Wohnmobilstellplatz, PKW-Stellplatz) ertüchtigt sowie zwei kleinere Gebäude zur Strandversorgung und Infrastruktur angelegt, die im Wesentlichen die abzureißenden Gebäude ersetzen. Es ist über einen kürzeren Zeitraum mit Bautätigkeiten im Parkplatzbau und

Hausbau/Bungalowbau zu rechnen (Bagger, Radlader). Der Wirkraum bleibt auf den Binnendeichbereich beschränkt. Gleiches gilt auch für die zu erwartenden anlagenbedingten Wirkungen.
Hinsichtlich der betriebsbedingten Wirkungen muss wiederum die bestehende, vergleichbare Nutzung berücksichtigt werden, so dass auch hier keine zusätzlichen betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten sind.

***Fazit:** Durch die Planungen dieses Sondergebietes werden keine zusätzlichen Wirkungen auf das FFH-Gebiet induziert. Eine weitere Betrachtung entfällt an dieser Stelle."*

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Nicht betroffen, da keine Emissionen oder Altlasten zu erwarten sind. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind Denkmäler nicht bekannt. Gemäß § 15 DSchG hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Auf konkrete Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG) und zugehörige Regelwerke verzichtet. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Die Planung weicht von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab, da der Landschaftsplan das Gebiet als Grünfläche „Spielplatz“ ausweist. Aufgrund der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes (Baufenster WC-Gebäude) und der tatsächlich vorhandenen Nutzungen werden diese Abweichungen nicht als erheblich angesehen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Die relevante Bagatellschwelle der Tabelle 7 der TA Luft wird deutlich unterschritten werden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, es ist ohnehin nur der Belang a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen,

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt überhaupt betroffen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Die nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben verursachen keine schweren Unfälle oder Katastrophen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für den Belang a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erwarten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese Aspekte.

5.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere

Im Gebiet kommen die für den Naturraum typischen Tierarten vor. Bereiche mit besonderer tierökologischer Bedeutung wie Wälder, größere Stillgewässer oder Fließgewässer liegen außerhalb des Plangebietes und in einiger Entfernung.

Das Vorkommen folgender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten ist zu erwarten:

Der im Bereich des B-Plans vorkommende Landschaftstyp beherbergt eine in Schleswig-Holstein weit verbreitete Brutvogelgemeinschaft aus überwiegend allgemein häufigen und ungefährdeten Arten. Bedeutende Vorkommen gefährdeter und seltener Arten sind aufgrund der aktuellen Strukturausstattung und intensiven Nutzung nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen von lärm- und störungsempfindlichen Bodenbrütern wie Wachtelkönig, Wachtel, Rebhuhn oder Wiesenpieper ist aufgrund der direkten Nachbarschaft zu den Camping- und Wohnmobileplätzen nicht zu erwarten. Aufgrund ihrer intensiven Nutzung hat die

Vorhabenfläche nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für im Offenland brütende Vogelarten oder Rastvögel.

Die Haselmaus weist eine strenge Bindung an Gehölzstrukturen wie Wälder, Knicks, Hecken, Gebüsche auf. Der im Plangebiet vorhandene Knick wird nicht verändert oder beeinträchtigt. Das Eintreten des Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV ein abweichendes Verbreitungsbild oder sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

Im Rahmen der angefertigten FFH-Verträglichkeitsprüfung *(Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zum Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Grömitz", BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel, 24.06.2015)* wurden die Auswirkungen auf die angrenzenden NATURA-2000-Gebiete untersucht und bewertet. Im Ergebnis sind bau- und anlagenbedingte Wirkungen weitgehend auf den Vorhabensbereich beschränkt und haben damit keine / unerhebliche Auswirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet. Die vorliegende Vorprüfung hat ergeben, dass auch für die Betriebsphase keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowohl für das FFH- als auch für das Vogelschutzgebiet zu erwarten sind.

Pflanzen

Das Plangebiet Teilbereich wird teilweise nach Norden durch einen vorhandenen Knick zum Blankwasserweg hin abgeschirmt. Eine Biotopkartierung durch einen Biologen aus dem Jahr 2017 hat den Abschnitt westlich des Strandzugangs als Mesophiles Grünland trockener Standorte kartiert. Die übrigen Bereiche wurden als Siedlungsbiotope und der Abschnitt zwischen Wohnmobilparkplatz und Deichfuß als Borstgrasrasen trockener Standorte kartiert.

Die Wertgrünlandflächen werden anteilig verloren gehen. Der größere Flächenanteil der Wertgrünlandflächen bleibt jedoch westlich des Plangebietes erhalten.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein sind grundsätzlich drei Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten:

- Froschkraut (Luronium natans)
- Kriechender Sellerie (Apium repens)
- Schierlings-Wasserfenchel (Oenanthe conioides)

Alle drei Arten sind an feuchte bis zeitweise überschwemmte Lebensbereiche gebunden, Froschkraut und Kriechender Sellerie sind Pionierpflanzen und benötigen offene Böden oder Störstellen. Ein Vorkommen aller drei Arten im Vorhabengebiet ist nicht zu erwarten.

Die im Anhang IV der FFH-Liste gelisteten Moose und Flechten sind aufgrund ihrer Lebensraumansprüche an alte Wälder und basenreiche Moore gebunden. Ein Vorkommen im Vorhabengebiet ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Fläche

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz von 1999 stellt das Plangebiet als Grünfläche mit deichschutz-, erholungs- und freizeittypischen Zweckbestimmungen dar.

Boden

Der Bodentyp innerhalb des Plangebietes stellt sich als Gley-Regosol dar. Gleye sind Grundwasserböden, das heißt, dass sie unter dem Einfluss hoch anstehenden Grundwassers entstehen. Im Gegensatz zu den Mooren setzen sie sich jedoch aus mineralischen Substraten zusammen. Wegen ihrer hohen Grundwasserstände werden Gleye in der Regel als Grünland genutzt. Regosole sind hingegen schwach entwickelte, kalkfreie bis kalkarme Böden mit Humusakkumulation im Oberboden. Wertvolle oder seltene Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wasser

Innerhalb des Plangebietes bestehen keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers Kossau/ Oldenburger Graben. Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten oder Wasserschongebieten. Die mittlere Jahresniederschlagssumme in Grömitz liegt bei 700 – 750 mm.

Luft, Klima

Das Klima Schleswig-Holsteins gehört zu dem kühlgemäßigten subozeanischen Bereich. Charakteristisch sind die vorherrschenden Westwinde, verhältnismäßig hohe Winter- und niedrige Sommertemperaturen, geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, hohe Luftfeuchtigkeit und starke Winde.

Insgesamt ist von unbelasteten klimatischen Verhältnissen auszugehen.

Landschaft

Südlich des Oldenburger Grabens von Grömitz bis nach Travemünde erstreckt sich die Ostholsteinische Ostseeküste. Die Jungmoränenlandschaft Ostholsteins erstreckt sich hier bis

an die Ostsee. Im Bereich der Küstenerosion sind Steilküsten ausgebildet, die in vielen Fällen bewaldet und bebuscht sind, in anderen Bereichen dagegen findet aktiver Abbruch statt und der Bewuchs besteht aus Moosen und Kräutern. Fast der gesamte Küstenstreifen ist hier durch Ortschaften und Feriensiedlungen bebaut. Lediglich Im Bereich zwischen Grömitz und Neustadt sind noch längere unbesiedelte Abschnitte zu finden. Zwischen Grömitz über Neustadt, Haffkrug, Scharbeutz und Timmendorfer Strand sind Zentren der touristischen Nutzung der Ostseeküste. Die Flachwasserbereiche der Ostsee sind wichtige Lebens- und Durchzugsräume für die Avifauna, allerdings finden sich hier aufgrund der intensiven touristischen Nutzung keine aquatischen Schutzgebiete.

Der Geltungsbereich liegt am westlichen Rand der Ortslage Lensterstrand. Lensterstrand ist stark touristisch geprägt und durch viele Gebäude westlich aber auch teilweise östlich (Tourismuszentrum, Kletterpark) des Blankwasserweges geprägt. Die verbleibenden Flächen Binnendeichs werden ebenfalls seit langem genutzt unter anderem auch zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs. Grundsätzlich übernimmt der durch das Plangebiet verlaufende Landeschutzdeich eine ortsbildprägende Funktion ein.

Die zusätzlichen kleinteiligen Baumöglichkeiten zwischen Deich und Blankwasserweg gliedern sich in die bestehende Bebauung am Blankwasserweg ein. Hier ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Die biologische Vielfalt auf der intensiv genutzten Grünlandfläche ist gering. Wirkungsgefüge und eine größere biologische Vielfalt bestehen im Bereich des Knicks.

5.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es voraussichtlich bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach B-Plan Nr. 100 der Gemeinde Grömitz.

5.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, die üblicherweise mehrere auch sehr unterschiedliche allgemein zulässige Nutzungen unter Anwendung der Baunutzungsverordnung ermöglicht. Zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen sind daher keine Detailangaben möglich.

Die schutzgutbezogene Prognose der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen erfolgt nach einem einheitlichen Prüfschema in tabellarischer Form.

Verwendete Symbole:

-- – für die vorliegende Planung nicht zutreffend bzw. nicht relevant

X – keine Beeinträchtigungen

G – geringe Beeinträchtigungen

E – erhebliche Beeinträchtigungen

Soweit sich erhebliche Beeinträchtigungen ergeben, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation erforderlich. Diese sind in Kapitel 5.2.4 beschrieben.

a) Auswirkungen auf Tiere (1), Pflanzen (2), Fläche und Boden (3), Wasser (4), Luft und Klima (5) und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (6) sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (7)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (1) - Schutzgut Tiere				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit **Bau-phase**	Schutzgut-betroffenheit **Betriebs-phase**	Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**G**	**X**	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb sind zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt – siehe unter der Tabelle stehende Ausführungen zum europäischen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**G**	**X**	- baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitate
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**G**	**X**	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe	**--**	**--**	

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (1) - Schutzgut Tiere				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit **Bau-phase**	Schutzgut-betroffenheit **Betriebs-phase**	Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens
	oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)			
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**X**	**X**	- Kumulierung mit direkten oder etwaigen indirekten Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**X**	**X**	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten - langfristige sukzessive Anpassung der Fauna an den Klimawandel
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Europäischer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen.

Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht zerstört oder so beschädigt, dass die ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllt werden. In den umgebenden Gehölzbeständen sind Ausweichquartiere möglich. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.

Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude oder Bäume, die als Sommerquartiere für Fledermäuse dienen könnten.

Für Amphibien stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum dar.

Die Haselmaus weist eine strenge Bindung an Gehölzstrukturen wie Wälder, Knicks, Hecken, Gebüsche auf. Der im Plangebiet vorhandene Knick wird nicht verändert oder beeinträchtigt. Das Eintreten des Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit weiterer Arten des Anhangs IV ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes und fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Im Rahmen der angefertigten FFH-Verträglichkeitsprüfung *(Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zum Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Grömitz", BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel, 24.06.2015)* wurden die Auswirkungen auf die angrenzenden NATURA-2000-Gebiete untersucht und bewertet. Im Ergebnis sind bau- und anlagenbedingte Wirkungen weitgehend auf den Vorhabensbereich beschränkt und haben damit keine / unerhebliche Auswirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet. Die vorliegende Vorprüfung hat ergeben, dass auch für die Betriebsphase keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowohl für das FFH- als auch für das Vogelschutzgebiet zu erwarten sind.

Die im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dazu gehört insbesondere vor Abrissarbeiten eine Begehung der Gebäudeteile, in denen sich Fledermausquartiere, Vogel- und Insektennester befinden könnten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (2) - Schutzgut Pflanzen				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**E**	**E**	- baubedingte Auswirkungen durch Baufeldräumung und Baustellenbetrieb zu erwarten (vorübergehender Verlust des Arteninventars auf betroffenen Flächen) - betriebsbedingter Verlust von Wertgrünlandflächen - Erhaltung des vorhandenen Knicks - die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt – siehe unter der Tabelle stehende Ausführungen zum europäischen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**E**	**E**	- baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Biotope (Wertgrünlandflächen) - mittelfristig wird eine vielfältige Begrünung aller baulich nicht genutzten Bereiche prognostiziert, damit insgesamt langfristig eine Verbesserung des Arteninventars erwartet
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**X**	**X**	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - Einhaltung des Abfallsatzungsrechts zur Kreislaufwirtschaft
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**X**	**X**	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**X**	**X**	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten - geplante steigende Anzahl von Gehölzen erhöht langfristig die CO^2-Bindung und Sauerstoffbildung
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (2) - Schutzgut Pflanzen				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
				Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Artenschutzprüfung

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet Teilbereich wird teilweise nach Norden durch einen vorhandenen Knick zum Blankwasserweg hin abgeschirmt. Eine Biotopkartierung durch einen Biologen aus dem Jahr 2017 hat den Abschnitt westlich des Strandzugangs als Mesophiles Grünland trockener Standorte kartiert. Die übrigen Bereiche wurden als Siedlungsbiotope und der Abschnitt zwischen Wohnmobilparkplatz und Deichfuß als Borstgrasrasen trockener Standorte kartiert. Der Bereich des Borstgrasrasen am Deichfuß wird nicht beeinträchtigt und bleibt erhalten. Die Wertgrünlandflächen werden anteilig verloren gehen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (3) - Schutzgut Fläche und Boden				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit: **Bau-phase**	Schutzgut-betroffenheit: **Betriebs-phase**	Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**E**	**E**	- mittel- und langfristig baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (Bodenverdichtung, Bodenabtrag und -auftrag) - erhebliche, ständige Auswirkungen sind Voll- und Teilversiegelungen des Bodens
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**E**	**E**	- baubedingte mittel- und langfristige Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitate im Baustellenbetrieb - Voll- und Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen (Bodenatmung, Grundwasserneubildung, Boden als Lebensraum für Flora und Fauna) dauerhaft ein
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**--**	**--**	
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**X**	**X**	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten, da geringe, ortsübliche Nutzungsmaße festgesetzt sind
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**G**	**X**	- erhöhte Gefahr der Bodenerosion durch abfließendes Oberflächenwasser infolge der Voll- und Teilversiegelung der Böden
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (4) - Schutzgut Wasser				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit: **Bau-phase**	Schutzgut-betroffenheit: **Betriebs-phase**	Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**G**	**E**	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - erhebliche, ständige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch Voll- und Teilversiegelungen des Bodens
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**G**	**E**	- Voll- und Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen dauerhaft ein und stellen einen ständigen erheblichen Eingriff in das Boden-Wasser-Regime dar, solange die Versiegelungen bestehen
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**--**	**--**	
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**X**	**X**	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**X**	**X**	- erhebliche Auswirkungen auf die Luftfeuchtigkeit, das Niederschlagsfeld und die Nebelbildung sind nicht zu erwarten. Die überplante Fläche und die damit verbundenen Wirkungen sind zu gering, um signifikante Auswirkungen zu generieren
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (5) - Schutzgut Luft und Klima				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit **Bau-phase**	Schutzgut-betroffenheit **Betriebs-phase**	Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**X**	**X**	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**X**	**X**	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - die getroffenen Festsetzungen zur Begrünung unterstützen den natürlichen Ressourcenhaushalt
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**X**	**G**	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (kleinräumige Luftverschmutzungen durch den Betrieb von Baumaschinen, witterungsbedingte Staubbelastungen), jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften und aufgrund der Kleinräumigkeit nur kurzfristig - für Emissionen aus dem zusätzlich entstehenden Straßenverkehr gelten die Emissionsgrenzwerte der Abgasnorm - relevante Geruchsemissionen werden nicht erwartet, da die Planung mit keinen signifikanten Quellen verbunden ist - insgesamt sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen durch die zusätzlichen Emissionen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**X**	**X**	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten, da geringe, ortsübliche Nutzungsmaße festgesetzt sind
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der	**X**	**X**	-klimarelevante Kaltlufttransporte werden nicht erheblich beeinflusst. Unmittelbare lokale

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (5) - Schutzgut Luft und Klima				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
	Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels			Luftaustauschvorgänge werden naturgemäß durch neue Baukörper beeinflusst. - Nachteilige Auswirkungen der Bauleitplanung auf das Klima sind bei Beachtung der detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) nicht zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Modernisierungen der Bausubstanz bzw. Neubauten Verbesserungen im Hinblick auf den Klimaschutz eintreten werden.
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

a (6) - Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern a (1) bis a (5)

Die zunächst aus methodischen Gründen isoliert zu betrachtenden Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima stehen in einem komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Eingriffe auf einen Umweltbelang können direkt oder indirekt Auswirkungen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. Dabei sind die Wechselwirkungen untereinander unterschiedlich stark ausgeprägt. Die folgende Beziehungsmatrix stellt unabhängig vom konkreten Vorhaben grundsätzlich die Intensität der Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter zueinander dar.

von ⟶ Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ↓ auf	**Tieren**	**Pflanzen**	**Fläche/ Boden**	**Wasser**	**Luft/Klima**
Tiere	Populationsdynamik, Nahrungskette	Nahrung, Sauerstoff, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum
Pflanzen	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Konkurrenzverhalten, Vergesellschaftung	Lebensraum, Nähr- und Schadstoffquelle	Lebensgrundlage, Lebensraum	Wuchs- und Umfeldbedingungen
Fläche / Boden	Düngung, Tritt/Verdichtung, Bodenbildung, O2-Verbrauch	Durchwurzelung, Bodenbildung, Beeinflussung des Nährstoff-, Wasser- und Sauerstoffgehalts, Abdeckung/Schutz vor Erosion	Bodeneintrag	Stoffverlagerung, Bodenentwicklung	Bodenklima, Bodenbildung, Erosion, Stoffeintrag
Wasser	Gewässerverunreinigung, Nährstoffeintrag	Gewässerreinigung, Regulation des Wasserhaushaltes	Stoffeintrag, Trübung, Sedimente, Pufferfunktion	Stoffeintrag, Versickerung	Niederschläge, Gewässertemperatur
Luft / Klima	CO2-Produktion, O2-Verbrauch	O2-Produktion, CO2-Aufnahme, Beeinflussung von Luftströmungen	Staubbildung	Lokalklima (Wolken, Nebel), Luftfeuchte	Herausbildung verschiedener Klimazonen (Stadt, Land, …)

Im vorliegenden Fall bleibt der räumliche Wirkbereich weitestgehend auf das Plangebiet beschränkt. Mit der geringen Bodenversiegelung wird dem Grundsatz entsprochen, sparsam und schonend mit dem Boden umzugehen. Vorhandene Grünflächen sollen weitgehend erhalten werden. Die mittelfristig prognostizierte vielfältige Begrünung aller baulich nicht genutzten Bereiche, tragen zu einer Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushaltes und durch die vertikale Verdunstungsstruktur positiv zum Kleinklima bei.

Über das Vorhabengebiet hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**X**	**X**	- baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch den Einsatz von Baukränen u.ä. zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - baubedingte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bestehen in der Baufeldräumung und bedeuten zunächst den Verlust des vorhandenen Arteninventars bis zur Umsetzung Freiflächengestaltung - die geplanten Gebäudekörper stören das typische Landschaftsbild nicht, da es sich um eine ortstypische Höhenentwicklung handelt
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**X**	**X**	- es sind geringe, ortsübliche Nutzungsmaße festgesetzt
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**X**	**X**	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen durch störende Lichtemissionen sind durch bauordnungsrechtliche Regelungen minimiert - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**X**	**X**	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**X**	**X**	- planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Aus den Prognosen folgt, dass erhebliche Umweltauswirkungen nur für die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser zu erwarten sind.

5.2.4 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden; Überwachungsmaßnahmen

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Eine Vermeidung der Eingriffe ist aufgrund des weiterhin bestehenden Bedarfs an qualitativer touristischer Infrastruktur nicht möglich. Die Gemeinde möchte eine qualitative Erweiterung des touristischen Angebots in der Region fördern und möchte dies vor allem durch Schaffung neuer und hochwertiger Infrastruktur. Vermindernd erfolgt die geplante Bebauung auf intensiv genutzten Flächen, im Bereich einer bestehenden Erschließung.

Tiere, Pflanzen

Erhalt der Gehölze und Knicks im Plangebiet. Einhaltung des erforderlichen Schutzabstandes zum bestehenden Knickfuß.

Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna wird grundsätzlich für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm empfohlen (Natriumdampflampen, warmweiße LED-Lampen, UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen).

Weitere naturschutzfördernde Maßnahmen sind allgemein z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Einbau von Niststeinen, Insektenhaus, Aufhängung von Vogel- und Fledermauskästen, Anbringung von Ausstiegshilfen bei Schächten, in die Amphibien hineinfallen können.

Im SO 1 werden ca. 715 m² Wertgrünland entfallen. Diese werden im Verhältnis 1:2 ausgeglichen. Der Ausgleich (1.430 m²) kann durch eine Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf einem gemeindeeigenen Ökokonto in „Lenste 1.19“ (Flur 4, Flurstück 24/3) nachgewiesen werden. Auf dieser Fläche findet eine Umwandlung von landwirtschaftlichen Ackerflächen mit Seegrasverbringungen in eine Grünfläche statt, welche höchstens mit 3 GVE/ha beweidet werden soll. Die Fläche hatte eine ursprüngliche Größe von ca. 6,8 ha wovon bereits ca. 3 ha für eine Ersatzkompensation für einen Windpark genutzt wurde. Somit stehen noch 3,7 ha als Ausgleichsfläche zur Verfügung.



Abb.: Verlust von kartierten Wertgrünlandflächen (pink schraffiert)

Fläche / Boden

Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen werden durch Beachtung der Vorsorgegrundsätze der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes vermieden oder minimiert. Die Baustelleneinrichtung erfolgt unmittelbar neben den zu errichtenden Gebäuden unter weitgehender Nutzung von Flächen, die für eine Versiegelung oder Teilversiegelung vorgesehen sind. Das Eindringen von Schadstoffen in den Boden bzw. Kontaminierungen werden durch eine ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Technik nicht erwartet. Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt.

Die Berechnung des Ausgleichflächenbedarfs erfolgt nach dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende vom 09.12.2013, gültig ab dem

01.01.2014, sowie dessen Anlage. Aufgrund der bestehenden Nutzungen und der Nutzung als Grünland wird bei den in Anspruch genommenen Flächen eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz angenommen.

Der Ausgleich für die Versiegelung von Boden gilt als erbracht, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächen und 1 zu 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und entsprechend zu einem höher wertigen Biotoptyp entwickelt werden. Eine Versickerung anfallenden Niederschlagswassers direkt am Ort ist aufgrund der Bodenverhältnisse jedoch nicht möglich.

Für das geplante Baugebiet sind in der folgenden Tabelle die Flächen aufgeführt, auf denen eine Versiegelung stattfindet. Über die jeweiligen Ausgleichsfaktoren sind die notwendigen Ausgleichsflächen ermittelt.

Eingriffsfläche	**Flächengröße**	**Ausgleichsfaktor**	**Ausgleichsfläche**
SO 1 Gebäude (GR)	200 m²	0,5	55 m²
bestehendes Baurecht WC-Gebäude im BP Nr. 100 (GR 90 m²)	**- 90 m²**		
SO 1 Überschreitung § 19 (4) BauNVO bis 100 %	200 m²	0,5	78 m²
bestehendes Baurecht WC-Gebäude im BP Nr. 100 (50 % der GR)	**- 45 m²**		
SO 2 Gebäude (GR)	100 m²	0,5	50 m²
SO 2 Überschreitung § 19 (4) BauNVO bis 200 %	200 m²	0,5	100 m²
Außenterrassen in den SO um 100 %	300 m²	0,5	150 m²
Verkehrsfläche - Parkplatz -	1.820 m²	0,5	910 m²
Summe			**1.343 m²**

Es werden ca. 1.350 m² Ausgleichsfläche erforderlich. Der Ausgleich (1.350 m²) kann durch eine Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf einem gemeindeeigenen Ökokonto in „Lenste 1.19“ (Flur 4, Flurstück 24/3) nachgewiesen werden. Auf dieser Fläche findet eine Umwandlung von landwirtschaftlichen Ackerflächen mit Seegrasverbringungen in eine Grünfläche

statt, welche höchstens mit 3 GVE/ha beweidet werden soll. Die Fläche hatte eine ursprüngliche Größe von ca. 6,8 ha wovon bereits ca. 3 ha für eine Ersatzkompensation für einen Windpark genutzt wurde. Somit stehen noch 3,7 ha als Ausgleichsfläche zur Verfügung.

Wasser

Entsprechend den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“, Erlass des MELUND und MILI vom 10. Oktober 2019 ist zum Erhalt des potenziell naturnahen Wasserhaushalts im Bebauungsgebiet eine schadlose Regenwasserbeseitigung nachzuweisen.

Gemäß dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende vom 09.12.2013, gültig ab dem 01.01.2014, sowie dessen Anlage führen folgende Maßnahmen zum Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Wasser:

- „Normal verschmutztes und stark verschmutztes Niederschlagswasser ist entsprechend Nummer 5.2 und 5.3 der „Anforderungen der Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“, Bekanntmachung des Ministers für Natur und Umwelt vom 25. November 1992 zu behandeln, wobei Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken dabei naturnah zu gestalten sind. Eine naturnahe Gestaltung liegt vor, wenn die Anlage einem natürlichen Gewässer vergleichbare Biotopfunktionen auf Dauer erfüllen kann.
- Gering verschmutztes Niederschlagswasser ist im Untergrund zu versickern. Die Versickerungseinrichtung ist entsprechend den jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten optimal zu gestalten.

Können Regenklär- und Regenrückhaltebecken nicht naturnah gestaltet oder gering verschmutztes Niederschlagswasser nicht versickert werden, ist zu prüfen, ob sonstige Maßnahmen zum Ausgleich, z.B. Entrohrung eines Gewässers oder die Vernässung einer Fläche möglich sind.“

Die Entrohrung eines Gewässers oder die Vernässung einer Fläche sind im Gemeindegebiet nicht möglich. Da die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in der Versiegelung der Böden (Verschlechterung der Grundwasserneubildung, Verringerung bzw. Verlust der Wasserspeicherfähigkeit) bestehen und es sich bei diesen Eingriffen um den Verlust einer Bodenfunktion handelt, kann über die zum Schutzgut Boden genannten Maßnahmen hinreichend kompensiert werden.

Luft, Klima

Über die ohnehin anzuwendenden Vorschriften hinaus sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Über die Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Pflanzen sowie Fläche, Boden und Wasser hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Landschaft

Die vorgesehene eher kleinteilige Bebauung mit Firsthöhenbeschränkung begrenzt die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Gestaltungsfestsetzungen können hier ebenfalls unterstützend wirken. Zudem sind die Grundstücke durch den vorhandenen Deich zum Landschaftsraum abgeschirmt.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Über die Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Pflanzen sowie Fläche, Boden und Wasser hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

5.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind; Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

Die Unterbringung dieser Nutzungen sollen und können nur im sachlich-räumlichen Zusammenhang zu einem Strandzugang am Lensterstrand liegen. Gerade das neue Sanitärgebäude soll im Nahbereich des alten Gebäudes entstehen. Bei dem neuen Standort wurde vor allem auf ausreichend Abstand zum vorhandenen Knick wie auch vorhandenen Deich geachtet. Wesentlich alternative Standorte ergeben sich durch diese Rahmenbedingungen nicht. Auch die Bootslagerplätze und weitere neue touristische Nutzung müssen in Zuordnung zum Strand liegen, um eine moderne zukunftsfähige Entwicklung in diesem Bereich zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung dieser Planungsziele scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus.

5.2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i bestehen nicht. Es werden keine Vorhaben geplant, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

5.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu überwachen. Der Umweltbericht zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Die Vorschrift des § 4c BauGB verlangt keine standardmäßige Überprüfung der Umweltauswirkungen oder der Durchführung bzw. die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie stellt lediglich auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ab und sieht in diesem Fall die Überprüfung besonders unsicherer Maßnahmen vor. Da das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, sind umfangreiche Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Vorhaben ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser verbunden. Es werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die extern nachgewiesen werden.

5.3.4 Referenzliste der Quellen

- Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage vom 09.12.2013

- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Januar 2017)
- Landschaftsplan der Gemeinde
- Biotoptypenkartierung (*Büro für Biologische Bestandsaufnahmen, Dr. rer. Nat. Kurz, 20357 Hamburg, 19.07.2017*)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (*„Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zum Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Grömitz", BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel, 24.06.2015*)
- Ortsbesichtigungen

6 Hinweise

6.1 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

6.2 Archäologie

Im Nahbereich sind archäologische Fundplätze bekannt, die in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich. Daher wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur

Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6.3 Hochwasserschutz

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein weist in seiner Stellungnahme vom 24.08.2020 unteranderem auf folgendes hin:

Gemäß „Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2012" ist der in dem o. a. Planungsabschnitt vorhandene Landesschutzdeich vor der Klosterseeniederung zwischen Kellenhusen und Grömitz-Nord zukünftig zu verstärken. Das Verstärken des Landesschutzdeiches vor der Klosterseeniederung bedarf gemäß Landeswassergesetz (LWG) eines Planfeststellungsverfahrens. Ein Planfeststellungsverfahren wurde noch nicht eingeleitet. Im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 und der 22. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grömitz liegt der Landesschutzdeich vor der Klosterseeniederung, Abschnitt Lensterstrand, mit seinem Deichzubehör.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 und der 22. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grömitz berührt derzeit keine grundlegenden Belange des **§ 80 LWG** (Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste) und des **§ 81 LWG** (Nutzungsverbote und Nutzungsbeschränkungen an der Küste). Genehmigungen gemäß § 80 und § 81 LWG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Jedoch befindet sich innerhalb des Plangebiet der in diesem Abschnitt vorhandene Landesschutzdeich vor der Klosterseeniederung, Abschnitt Lensterstrand, und insbesondere auch der zum Deich gehörende innere 10m-Deichschutzstreifen gemäß § 66 Abs. 1 LWG i. V. m. § 70 Abs. 1 LWG (Benutzungen von Deichen).

Gemäß **§ 70 Abs. 1 LWG** ist jede Benutzung des Deiches einschließlich seines Zubehörs, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, unzulässig. Insbesondere ist es u. a. verboten, auf und in dem Deich mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Deichverteidigungswegen und der Überfahrten zu fahren oder zu parken, Material, Geräte oder Boote zu lagern, Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern sowie Gegenstände aller Art, insbesondere Badekabinen, Strandkörbe, Bänke, Buden oder Stände aufzustellen, zu lagern oder abzulagern, Zäune, Brücken oder Deichtreppen zu errichten, Rohre oder Kabel zu verlegen, Veranstaltungen durchzuführen und Bäume und Sträucher zu pflanzen.

Gemäß **§ 66 Abs. 1 LWG** bestehen Deiche aus dem Deichkörper und dem Deichzubehör. Zum Deichkörper gehören alle Einbauten, insbesondere Schleusen, Siele, Stöpen, Deckwerke, Fußsicherungen, Überschlagssicherungen, Treibselabfuhrwege, Mauern, Rampen und Deichverteidigungswege. Zum Deichzubehör gehören die Schutzstreifen beiderseits des Deichkörpers sowie Sicherungsanlagen, die unmittelbar der Erhaltung des Deichkörpers und der Schutzstreifen dienen. Bei Landesschutzdeichen ist der äußere Schutzstreifen 20 m, der innere Schutzstreifen 10 m breit. Die Schutzstreifen bemessen sich jeweils vom Deichböschungsfuß. Die Deichschutzstreifen müssen in ihren Breiten entsprechend angepasst werden, wenn sich dort Deichverteidigungswege oder Treibselabfuhrwege/Deichunterhaltungswege befinden.

Der LKN.SH kann gemäß § 70 Abs. 3 LWG als untere Küstenschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 70 Abs. 1 LWG zulassen, wenn die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 3 LWG sind direkt beim LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde anhand von aussagekräftigen, detaillierten Planunterlagen zu beantragen.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb der 50m-Bauverbotszone gemäß § 82 LWG (Errichtung baulicher Anlagen an der Küste). Gemäß § 82 Abs. 1 LWG (Errichtung baulicher Anlagen an der Küste) dürfen bauliche Anlagen

- in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen (Nr. 1),
- im Deichvorland (Nr. 2),
- in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seeseitigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles (Nr. 3)
- sowie in den Hochwasserrisikogebieten nach § 59 Abs. 1 Satz 2 LWG (Nr. 4)

nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Dies bedeutet, dass innerhalb der o. a. Bereiche keine zusätzliche Bebauung errichtet werden und keine wesentliche Änderung der Bestandsbauten vorgenommen werden darf. Ungeachtet dessen gilt für bestehende bauliche Anlagen ein Bestandsschutz, der aber keinen Anspruch auf Genehmigung eines Ersatzbaus beinhaltet.

Ausnahmen von dem Verbot des § 82 Abs. 1 LWG sind gemäß § 82 Abs. 3 LWG zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Ist eine Betroffenheit der Belange des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes auszuschließen, kann in den Fällen des § 82 Abs. 1 Nummer 3 und 4 LWG eine Ausnahme auch ungeachtet der Voraussetzungen des § 82 Abs. 3 Satz 1 LWG gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem LKN.SH als Küstenschutzbehörde. Liegt für das Vorhaben nach den baurechtlichen oder anderen Vorschriften nach Satz 3 kein Genehmigungserfordernis vor, entscheidet die Küstenschutzbehörde über die Genehmigung nach Satz 1 und 2.

Laut Auswertung des derzeit vorliegenden Kartenmaterials liegt das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 und der 22. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grömitz innerhalb des inneren 10m-Deichschutzstreifen. Die Deichschutzstreifen eines Landesschutzdeiches sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, damit die Deichinstandhaltung nicht beeinträchtigt wird und auch notwendige Erweiterungsflächen für künftige Deichverstärkungen freigehalten werden. Innerhalb diesen Bereiches soll ein bestehendes Baufenster entfernt und das dort befindliche WC-Gebäude zurückgebaut werden. Die neue und somit aktuelle Planung der Gemeinde Grömitz sieht nun zwei Baufenster außerhalb des inneren Deichschutzstreifens vor. Damit wird hier eine deutliche Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand erreicht, was aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes zu befürworten ist. Für sämtliche Nutzungen, die sich innerhalb des inneren Deichschutzstreifens befinden bzw. geplant sind, ist im Planvollzug eine küstenschutzrechtliche Genehmigung nach § 70 LWG erforderlich. Gegen die im Zuge dieser Planung vorgesehenen Absicherung eines vorhandenen Parkplatzes, welcher sich zumindest teilweise innerhalb des inneren Deichschutzstreifens befindet, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Sollten gegenüber dem derzeitigen Bestand und insbesondere der derzeitigen Ausgestaltung dieser Fläche jedoch Änderungen vorgenommen werden, sind diese im Vorwege mit dem LKN.SH abzustimmen und ggf. ist eine küstenschutzrechtliche Genehmigung einzuholen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Befestigungen der Parkplatzfläche, wie z. B. Pflasterungen, oder Absperrmaßnahmen, wie z. B. Zaunanlagen, Schranken o. ä., vorgenommen werden. Derartige Maßnahmen bedürfen im Bereich des inneren Deichschutzstreifens immer einer Ausnahmegenehmigung gemäß Landeswassergesetz (LWG). Auch für die evtl. erforderliche Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie der Rückbau von baulichen

Anlagen, hier z. B. des WC-Gebäudes sowie des Kiosk-/Bistrogebäudes, sind Genehmigungen nach LWG erforderlich. Jegliche Anpflanzungen (wie z. B. Bäume und Sträucher) sind im Bereich des inneren Deichschutzstreifens nicht gestattet und auch nicht genehmigungsfähig.

Das Plangebiet und insbesondere die beiden vorgesehenen Baufenster befinden sich aber vollständig in der 50m-Bauverbotszone des Landesschutzdeiches vor der Klosterseeniederung, Abschnitt Lensterstrand, gemäß § 82 Abs. 1 Nummer 1 LWG. Im Zuge einer bereits erfolgten Vorabstimmung dieser nun vorgelegten und verfestigten Planung wurde in 2019 seitens des LKN.SH bereits hierfür eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt, da durch die Verlegung des derzeitigen WC-Gebäudes die Durchführung einer möglichen Deichverstärkung erleichtert und der innere Deichschutzstreifen von baulichen Anlagen freigemacht werden würde. Demnach ist die Planung, hier die beiden vorgesehenen Baufenster, mit den Belangen des Küsten- und Hochwasserschutzes vereinbar. Des Weiteren ist durch die zukünftige Nutzung der geplanten Gebäude innerhalb dieser beiden Baufenster als WC-Gebäude und für touristische Zwecke das öffentliche Interesse als Zustimmungskriterium ebenfalls erfüllt.

Das Plangebiet befindet sich derzeit zwar in keinem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet an der Ostseeküste Schleswig-Holsteins, jedoch in einem hochwassergefährdeten Bereich, welcher aber durch den Landesschutzdeich vor der Klosterseeniederung, Abschnitt Lensterstrand, vor Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignissen geschützt wird. Bei extremen Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignissen könnte der Landesschutzdeich überspült werden und dann besteht eine Überflutungsgefahr für die überplanten Flächen. Mit Wind- und/oder Wasserschäden ist in diesem Falle zu rechnen. Eine potenzielle großräumige Überflutungsgefährdung in Folge von Ostseehochwasser für das landseitig des Landesschutzdeiches liegende Gebiet kommt nur insoweit zum Tragen, sofern es bei einer extremen Ostseesturmflut zum Bruch des Landesschutzdeiches kommt. Insbesondere im Hinblick auf den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg (Klimawandel!) kann der Wasserstand der Ostsee vermehrt höher eintreten und es besteht dann eine deutlich größere und häufigere Gefahr von Ostseehochwasser und/oder Ostseesturmflut. Maßgeblich für die Festsetzung der Hochwasserrisikogebiete ist die Hochwassergefahrenkarte (HWGK) HW200, die für diesen Bereich den Referenzwasserstand von NHN + 2,40 m abbildet (www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de).

Zur Minimierung der Hochwassergefahren wird für bauliche Anlagen oder die Nutzung von baulichen Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten an der Ostsee die Einhaltung folgender Grundsätze empfohlen:

- Verkehrs- und Fluchtwege auf mind. NHN + 2,40 m
- Räume mit Wohnnutzung/Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen auf mind. NHN + 2,90 m
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NHN + 2,40 m
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NHN + 2,90 m
- Erosionssichere Gründung gegen Unterspülung
- Besondere Sicherungsmaßnahmen oder Ausschluss von Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen
- Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen
- Anordnung von Massivbauweise und Ringankern

- Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Eingängen oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke etc.)
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken etc.

Die bisher im Rahmen von Stellungnahmen ausgesprochenen Empfehlungen zum hochwassersicheren Bauen haben weiterhin Bestand, da sich an den wasserwirtschaftlichen Randbedingungen keine Änderungen ergeben haben; insbesondere ist – wie ebenfalls bereits erwähnt – mit einem steigenden Meeresspiegel (Klimawandel!) zu rechnen. Die behördlicherseits zu fordernden Mindesthöhen für Gebäude und Nutzungen orientieren sich jetzt am sogenannten Referenzwasserstand HW²°°, der für den Bereich Grömitz derzeit bei NHN + 2,40 m liegt. Das bedeutet, dass bei einer Gewerbenutzung eine Höhe von NHN + 2,40 m und bei einer Wohnraumnutzung/Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen sowie bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen eine Höhe von mindestens NHN + 2,90 m (Referenzwasserstand HW²°° 2,40 m + 0,50 m Sicherheitszuschlag) eingehalten werden sollte. Das Land Schleswig-Holstein schlägt für seine Küstenschutzmaßnahmen auf den Referenzwasserstand noch einen Klimazuschlag von 0,50 m auf, um der wasserwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und vorausschauend zu planen. Ich empfehle, bei langfristigen Planungen und Investitionen ebenfalls mit einem Klimazuschlag zu rechnen. Verkehrs- und Fluchtwege sind hochwassersicher auszuführen. Wenn dies nicht möglich ist, ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass im extremen Hochwasser-/Sturmflutfall eine rechtzeitige Evakuierung hochwassergefährdeter Gebäude und Freiflächen erfolgen kann (Evakuierungsplanung).

Bei den einzelnen Maßnahmen mit küstenschutzrechtlicher Relevanz ist der LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde rechtzeitig und im Vorwege zu beteiligen.

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasser besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

6.4 Schifffahrt

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBI. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen. Da das geplante Bauvorhaben unmittelbar an der Bundeswasserstraße Ostsee liegt, bezieht sich die Forderung, Errichtung von Leuchtreklamen, auch auf die Baustellenbeleuchtung. Anträge zur Errichtung einer Parkplatzbeleuchtung usw. sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Buhnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBI. I S. 962) erforderlich.

7 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

8 Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine unmittelbaren Kosten. Für die Errichtung des Sanitärgebäudes werden entsprechende Mittel im Haushalt der Gemeinde Grömitz bereitgestellt.

9 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz am 29.04.2021 gebilligt.

Grömitz,11.11.2021 Siegel (Burmeister)

- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 100 , 1. Änderung ist am 11.11.2021 rechtskräftig geworden.